

Sozietät
Beckmann & von Heyer

Steuerberater

Pestalozzistr. 50, 24113 Kiel

Tel: 0431-683305



Wichtige Informationen für Sie als Steuerpflichtigen

Kassennachschau

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

wie wir bereits in vorherigen Rundschreiben informiert haben, werden die Regelungen zur Kassenführung ab 2018 verschärft angewendet.

Ab dem 1.1.2018 können Prüfer der Finanzämter jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten unangemeldet erscheinen und eine Kassenprüfung (Kassen-Nachschau) durchführen. Eine Prüfungsanordnung ist dazu nicht erforderlich.

Werden während dieser Nachschau Mängel festgestellt, kann der Prüfer ggf. eine Umsatzsteuer-Nachschau oder eine Betriebsprüfung veranlassen. Ist die Buchhaltung dann formell und/oder sachlich unrichtig, werden die Einnahmen durch das Finanzamt geschätzt!

In diesem Zusammenhang möchten wir Ihnen erneut Hinweise zur Führung von Kassenbüchern geben.

Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind grundsätzlich **täglich** festzuhalten.

Nutzen Sie keine elektronisch unterstützte Kasse, empfehlen wir, ein **Kassenbuch** zu führen und sämtliche Ein- und Auszahlungen einzelnen aufzuzeichnen. Bilanzierende sind zur Führung eines Kassenbuches verpflichtet.

Von der Verwendung einer offenen Ladenkasse raten wir **dringend** ab.

Allgemeine Vorschriften zur Führung von Kassenbüchern:

- Keine Buchung ohne Beleg! Ist kein externer Beleg vorhanden, muss ein Eigenbeleg (z.B. eine Quittung) ausgestellt werden. Das gilt insbesondere für Eigenentnahmen und Einlagen in die Kasse.
- Das Kassenbuch ist chronologisch zu führen (d.h. z.B. nach einer Eintragung für den 5. des Monats darf nicht eine Eintragung für den 2. des Monats erfolgen).
- Unveränderbarkeit der eingetragenen Geschäftsvorfälle - das Kassenbuch ist daher handschriftlich oder mit Hilfe eines Kassenbuchführungsprogramms zu führen (eine Excel-Datei kann z.B. jederzeit geändert werden und ist daher nicht zulässig).
- Zwischen den Einträgen dürfen keine Leerzeilen gemacht werden.
- Der Kassenbestand darf niemals negativ sein!

- Der Anfangsbestand muss mit dem Endbestand des vorigen Tages übereinstimmen.
- Jederzeit muss ein „Kassensturz“ möglich sein, d.h. die Kasse muss mit dem Kassenbuch abstimmbare sein.
- Aufbewahrungspflicht: das Kassenbuch muss 10 Jahre aufbewahrt werden.
- Nicht Vorschrift, jedoch Empfehlung von uns: Zählprotokolle
Möglichst täglich, zumindest aber am Monatsende anfertigen und zu den Belegen nehmen. Ein Kassenzählprotokoll enthält neben dem Tag der Zählung und dem Namen des Zählenden für jede Münz- und Scheinart die gezahlte Anzahl sowie die sich daraus ergebene Summe. Am Ende wird der so gezahlte Kassenbestand aufgeführt und mit dem Endbestand des Kassenbuches verglichen.

Des Weiteren wollen wir Sie erneut auf den Umgang mit **elektronisch erhaltenen Rechnungen** hinweisen:

Bei der Führung von Büchern sind generell folgende Anforderungen zu beachten:

- Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit
- Grundsatz der Wahrheit, Klarheit und fortlaufende Aufzeichnung
- Vollständigkeit
- Richtigkeit
- Zeitgerechte Buchungen und Aufzeichnungen
- Ordnung
- Unveränderbarkeit

Nach den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und **Aufbewahrung** von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) sind bei der EDV-gestützten Buchführung neben der Verwendung geeigneter EDV-Systeme, die eine nachträgliche Veränderung ausschließen, weitere Vorgaben zu beachten. So gilt der Grundsatz der **Formattreue**. Das bedeutet, dass Belege so aufbewahrt werden müssen, wie sie eingegangen sind (z.B. müssen E-Mails elektronisch archiviert werden). Rechnungen, die Sie als pdf erhalten haben, müssen auch als pdf archiviert werden. Ein Papierausdruck reicht nicht aus.

Wir empfehlen daher, monatlich sämtliche in elektronischer Form erhaltenen Belege und Dokumente auf einer (nicht wieder beschreibbaren) CD bzw. DVD zu archivieren, um dem Grundsatz der Formattreue und der Unveränderbarkeit nachzukommen.

Denn: liegen Rechnungen nicht oder nicht in der geforderten Weise vor, kann das Finanzamt den Vorsteuerabzug, auch rückwirkend, versagen.